

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891**

283 (16.10.1891)

# Beilage zu Nr. 283 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Oktober 1891.

## Rechtssprechung.

\* Leipzig, 14. Okt. (Reichsgericht.) Als ein dem Postzwang unterworfenen Brief ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, anzusehen jede verschlossene Sendung, welche ihrer Form und Verpackung nach sprachgebräuchlich als Brief bezeichnet wird — gleichviel welchen Inhalt die Sendung hat — und nicht mehr als 250 g wiegt. — Die Kaufleute S. N., G. N. und A. N. hatten während einer längeren Zeit von J. nach D., welche beide Orte mit Postanstalten versehen waren, durch M. und S. gegen Bezahlung Sendungen an die Adressaten geschickt. Diese Sendungen bestanden unter anderem aus in der D. Industrie gefertigten kleinen Waaren, welche mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang in einen Briefumschlag gelegt waren. Dem an sich verschlossenen Briefumschlag war theils ein loser Zettel mit einer die überlieferten Waaren betreffenden Mittheilung hinzugefügt, theils war die Mittheilung, falls überhaupt eine solche erfolgte, auf die Außenseite niedergeschrieben. Die an dieser Botenbeförderung beteiligten Personen wurden wegen Postportofraudation angeklagt, die Strafkammer sprach sie aber frei, indem sie den Sendungen die Eigenschaft als Briefe absprach, weil nicht die äußere Form der Postsendung, sondern deren Inhalt diese als verschlossene Briefe oder als Waarensendung charakterisirt. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das Urtheil der Strafkammer auf, indem es begründend ausführte: „Nach § 1 des Postgesetzes sind verschlossene Briefe und solche unverschlossene Briefe, welche in verschlossenen Packeten befördert werden, postzwangspflichtig. Nach dem Schlusssatz des § 1 a. a. O. ist es indes gestattet, verschlossene Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe, Facturen, Preiscuranten, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. Für Sachen ist jeder Postzwang weggefallen. Da die oben beschriebenen Sendungen, bezüglich deren Beförderung nicht erfolgt ist, ebenfalls verschlossen waren und die beigefügten Zettel bzw. Aufschriften auf der Außenseite der Briefumschläge ebenfalls den Inhalt der Sendungen betrafen, so kommt es nur noch darauf an, ob jene Sendungen in Rücksicht auf das der Post zustehende Briefmonopol noch als Briefe anzusehen sind oder unter die Bestimmung des Schlusssatzes des § 1 a. a. O. fallen. Was als Brief anzusehen, darüber enthält das Postgesetz vom 28. Okt. 1871 keinerlei Definition. Bei den Verhandlungen über das letztere ist die Frage der Nothwendigkeit der Aufnahme einer Definition in das Gesetz angeregt worden, wegen Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs indes nicht beantwortet, so daß es nach dem Bericht des Bundesrathsbeschlusses vom 23. April 1871 S. 2 richtiger erschienen ist, den Sprachgebrauch und bezw. die Postordnung entscheiden zu lassen. . . Die Revision stellt als Unterscheidungsmerkmal Form und Verpackung der Sendung auf. Es sind dies ebenfalls Kriterien, die für den Sprachgebrauch in Betracht kommen. . . Im vorliegenden Falle freilich wird die anderweitige Feststellung in diesen Richtungen kaum Schwierigkeiten bieten, da es einerseits bisher wenigstens nicht bestritten ist, daß die Form der fraglichen Sendungen der des Verkehrslebens entprochen hat, und andererseits die festgestellte Verwendung von „Briefumschlägen“ — anscheinend von gewöhnlichem Papier — auch nach dem Sprachgebrauch rüchlich des Merkmals der Verpackung den Begriff eines Briefes erfüllt. — Zu dem Kriterium des Sprachgebrauchs nach Form und Verpackung der Sendung tritt indes als ferneres Merkmal für die Eigenschaft einer Sendung als Brief das Gewicht derselben hinzu, wie solches in § 1 der Postordnung für Briefe bis höchstens auf 250 g bemessen ist, so daß in dieser Richtung auch ein hiervon etwa abweichender Sprachgebrauch beseitigt worden. Besteht eine Sendung daher nach der Auffassung im Verkehr, insbesondere auch in Rücksicht auf Form und Hülle, die Eigenschaft eines Briefes, so muß ihr Gewicht ferner noch innerhalb der Grenze bis zu 250 g sich bewegen, um der Postzwangspflicht zu unterliegen, andernfalls sie — abgesehen von den Druckfachen und Waarenproben — als Paket zu befördern ist.“

Der einem „Gefälligkeitswechsel“ gegebene Schein eines sogenannten Kundenwechsels oder Waarenwechsels, um so den Wechsel leichter begeben zu können, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, nicht ohne Weiteres als eine strafbare Vertragsanbahnung gegen den geschäftigen Wechselnehmer zu erachten. Es bedarf keiner Ausführung, daß weder Rechtswirksamkeit noch Werth eines Wechsels im geringsten dadurch bedingt wird, ob derselbe seiner Entstehung nach materiell dieses oder jenes Rechtsgeschäfts zu erledigen bestimmt ist, ob er also beispielsweise als Kasse zur Bezahlung einer Waarenschuld oder ohne solche Transaktion ausschließlich für die Vermittelung einer Kreditoperation dient. Entscheidend für Werth und Rechtswirksamkeit eines Wechsels kann seiner inneren Natur nach vielmehr nur die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der aus dem Wechsel verpflichteten Personen sein. Sind diese Personen solvent und kreditwürdig, dann ist es vollkommen gleichgültig, ob die Wechselverpflichtung aus sog. Gefälligkeits zwecks freiwilliger Uebernahme

einer Bürgschaft, zur Begleichung einer Schuld oder aus irgend einem anderen Beweggründe übernommen worden ist. Denn diese Momente berühren in keiner Weise die Gerechtfame des Wechselnehmers, die Güte oder Sicherheit der Wechselforderung. Auch ist es offenkundige Thatsache, daß täglich im legitimen Handelsverkehr zur Vermittelung und Begleichung großer, wie kleiner Kreditoperationen Wechsel ohne jede Unterlage eines Waarenwechsels gegeben wie genommen werden. Deshalb erscheint es auch verfehlt, mit dem Urtheile von einer Rechtspflicht des Wechselgebers, den Wechselnehmer über die dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte aufzuklären und von „dolosem Verschweigen“ des wirklichen, nicht auf eine Waarenschuld, sondern auf Bürgschaft oder dergl. zurückzuführenden Ursprungs des Wechsels zu reden. Nur mittelbar kann, wie gelegentlich vom Reichsgericht anerkannt worden ist, unter Umständen der einem schlechthin werthlosen, von schlechthin zahlungsunfähigen Personen ohne jede geschäftliche Basis ausgestellten Wechsel (Kellerwechsel) trügerisch und künstlich gegebene Schein eines sogenannten Kunden- oder Waarenwechsels geeignet sein, den Wechselnehmer über die zünftliche Insolvenz der Wechselverpflichteten und die Werthlosigkeit des Wechselpapiers in Irrthum zu versetzen. Ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, bedarf erneuter Prüfung. Sodann kommt es für die Feststellung des durch die Wechselbegebung den Wechselnehmern zugefügten Schadens auch nicht darauf an, ob die letzteren in den Wechseln die von ihnen erwartete Sicherheit erhielten, oder ob sie schlechthin unbezahlt geblieben sind, sondern lediglich darauf an, ob die fraglichen Wechsel zur Zeit ihrer Begebung objektiv weniger werth waren, als die Wechselnehmer dafür zahlen, und ob der mit Wissen und Willen der Beschwerdeführer von dem Hauptthäter J. erregte Irrthum kausal gewesen ist für den Schaden der Wechselnehmer an die Vollwertigkeit der Wechsel.“

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 15. Oktober.

□ (Schwurgericht.) 2. Fall. Anklage gegen den 27 Jahre alten Schneider Anton Kräger, den 27 Jahre alten Tagelöhner Bernhard Ulrich und den 26 Jahre alten Tagelöhner Josef Peter, sämmtlich von Sandweiler, wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Die Verhandlungen wurden durch Herrn Landgerichtsdirektor Fieser geleitet, als Ankläger fungirte Herr Staatsanwalt Hübsch, als Verteidiger die Herren Anwälte Grumbacher, Ludwig und Seeligmann. Die der Anklage zu Grunde liegende That charakterisirt sich als ein Akt höchster Brutalität. In der Nacht vom 12. zum 13. Juli verließen die drei Beschuldigten um 12 Uhr das Wirthshaus und trieben sich in Nassau umher, als das Unglück ihnen den 20 Jahre alten Dienstknecht Josef Deck von Kuppenheim in den Weg führte. Ein Wortwechsel war sofort provocirt und nun fielen die drei Kaufbolde über Deck her, warfen ihn zu Boden und schlugen trotz der dringenden Bitten des Unglücklichen mit ihren schweren Stöcken darauf ein, daß Deck am 18. Juli seinen Verletzungen erlag. Die Angeklagten behaupteten, Deck nur deshalb geschlagen zu haben, weil er ihnen mit einem Revolver gedroht habe. Ein Revolver wurde aber nirgends vorgefunden. Für Kräger lautete der Spruch der Geschworenen auf Schuldig unter Ausschluß mildernder Umstände, während bei den beiden Andern solche zugelassen wurden. Das Gericht verurtheilte demnach Kräger zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenverlust, Ulrich und Peter zu je 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis.

3. Fall. Anklage gegen die 16 Jahre alte Dienstmagd Friederike Rint von Kleinartach wegen Weineids, den 21 Jahre alten Tagelöhner Karl Ferkert und den 54 Jahre alten (Bater) Josef Ferkert von Eßeln und die 17 Jahre alte Magd Lina Reinwald von Schweigen wegen Anklage gegen die Anklagebehörde vertrat Herr Staatsanwalt Arnold, als Verteidiger waren die Herren Anwälte Wörter, Bielefeld und L. Weill aufgestellt. Die Geschworenen bejahten die Schuldfragen, worauf Rint und Reinwald in Anbetracht des jugendlichen Alters zu je 1 Jahr 1 Monat Gefängnis, die beiden Ferkerts dagegen zu Zuchthausstrafen verurtheilt wurden, und zwar Karl Ferkert zu 1 Jahr 7 Monaten, Josef Ferkert zu 1 Jahr 6 Monaten.

4. Fall. Anklage gegen die 21 Jahre alte Hedwig Maria Klara Dost genannt Söffner von Leipzig, zuletzt hier wohnhaft, wegen Kindsmords. Die Staatsanwaltschaft war durch Herrn Referendar Dr. Rärcher vertreten, während Herr Anwalt Rubin die Verteidigung führte. Das Urtheil lautete auf 4 Jahre Gefängnis.

\* (Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.) Am Sonntag den 18. Oktober: Radolfzell. Nachm. 1/2 Uhr im Scheffel-Saal zur Halle in Radolfzell Besprechung über Obstbau, bei welcher der Vorstand der Groß-Obstbauschule Karlsruhe, Herr Landwirthschaftsinspektor Bach, den einleitenden Vortrag erlassen wird. — Jetteten. Nachm. 2 Uhr im Gasthaus zum Lamm in Hohentengen Besprechung. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Landwirthschaftsinspektors Wunderlich von Waldshut über Düngerverfahren, insbesondere über die Anwendung und Wirkung der künstlichen Dünger; 2. Besprechung über den gemeinsamen Verkauf landw. Erzeugnisse durch die Konsumvereine. — Wolfach. Nachm. 1/2 Uhr im Gasthaus zum Adler in Schönbach Besprechung mit Vortrag des Herrn Landwirthschaftsinspektors Magena von Offenburg über Kartoffelbau. — Eppingen. Im Gasthaus zur Sonne in Daishach Besprechung über Viehzucht mit einleitendem Vortrag des Herrn Landwirthschaftslehrers Vincenz aus Eppingen. — Konsumverein Rixbach. Nachm. 8 Uhr auf dem Rathhause zweite Gene-

ralversammlung. — Am Sonntag den 25. Oktober: Billingen Nachm. 2 Uhr in der Saline zu Dürheim Bezirksversammlung. Tagesordnung: 1. Ueberreichung der bei der Pferde- und Rindviehversicherung zuerkannten Prämien; 2. Vortrag über Rindviehversicherung; 3. Verbandsangelegenheiten; 4. Kalendervertheilung. — Waldkirch. Nachm. 3 Uhr in der Branerei Blattmann in Altsimonswald Besprechung mit Vortrag des Herrn Landwirthschaftsinspektors Jungmann von Alsbach über Schweinezucht. — Wiesloch. Nachm. 3 Uhr im Gasthaus zum Hirsch in Forstberg Besprechung über die Versicherung der Rindviehbestände, wobei der Vereinsvorstand Herr Oberamtmann Gengen und Herr Bezirksarzt Jahn die einleitenden Vorträge halten werden. — Eberbach. Nachm. 1/2 Uhr im Gasthaus des Adolf Hirtig in Schollbrunn Besprechung, verbunden mit einem Vortrag des Herrn Landwirthschaftslehrers Rimer in Ladenburg über Geflügelzucht.

\* Aus dem Wiesenthal, 14. Okt. (Wienener Jahrb. — Kartoffelernte. — Turnhallebau.) Wie auf einer in Maulburg abgehaltenen Versammlung von Wienenzüchtern festgestellt wurde, muß das heurige Wienenerjahr als ein durchaus schlechtes bezeichnet werden; kaum daß der zur Winterfütterung nöthige Honig vorhanden ist, so daß von Verkaufshonig wenig oder gar nicht die Rede sein kann; nur wo Haidetracht zur Anwendung kommen konnte, ist von etwas leidlicherem Ertrag die Rede. Das ist für die betreffenden Besitzer ein unangenehmes Ergebnis. — Noch schlimmer ist die an Größe und Menge der Knollen geringe Kartoffelernte; die Preise gingen infolge davon rasch in die Höhe, wurden indessen durch Zufuhr aus der Gegend von Nassau wieder etwas zurückgedrückt; einige Fabrikanten unseres Thales haben für ihre Arbeiter lebenswerther Weise Einkäufe im Großen gemacht, um denselben für Beschaffung des Winterbedarfs Erleichterung zu gewähren. — Zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschuß in Bruchberg herrscht bezüglich des Turnhallebaues eine Differenz; ersterer will aus Sparmaßregeln den Bau auf das für den Zweck gerade ausreichende Maß beschränkt wissen, letzterer möchte, ohne an einen fogen. Frachtbau zu denken, das Größenverhältnis wenigstens so bemessen, daß die Halle eventuell auch andern Zwecken dienlich gemacht werden kann; auch wurde der Wunsch laut, sie an einen besser gewählten Platz zu stellen und mit hübscher Fassade zu versehen, so daß der Neubau auch äußerlich sich gut ausnehme und der Stadt zur Bieder gereiche. Ein Ausgleich wird sich wohl finden.

□ Vom Bodensee, 13. Okt. (Haushaltungsschule.) Unter Leitung des Herrn Medizinalraths Mader und in Anwesenheit des Groß- Landeskommissärs, Herrn Geh. Oberregierungsrath Engelhorn, fand dieser Tage die Schlussprüfung des Sommerkurses der Haushaltungsschule Radolfzell statt. Dieselbe umfaßte einen praktischen und einen theoretischen Theil. In ersterem fertigten die Mädchen Spunden- und Mainauerkräse, Butter und richteten einen Frühstückstisch. In kurzer Zeit legten andere Schülerinnen tadellos gebügelte Hemden den Säulen vor und die ausgefällten Frauenarbeiten erfreuten sich gerechter Anerkennung. Die theoretische Prüfung erstreckte sich auf Ernährungslehre, Nahrungsmittel und ihre Zubereitung, besonders Fleisch, Einlagen und Räuchern desselben, Milch, Käse, Kartoffeln und Hülsenfrüchte, Konservirn der hauswirthschaftlichen Vorräthe (Obst) und auf Behandlung der Wäsche. Der Vorstand der Anstalt, Herr Paster, bewährte sich als gewandter und erfahrener Lehrer. Der abgelaufene Kurs war von 21 Mädchen besucht — 17 aus Baden, 3 aus der Schweiz und 1 aus Hannover — und der Ende Oktober beginnende Winterkurs wird ohne Zweifel voll besetzt werden.

## Herbstberichte. \*)

\* Heidelberg, 14. Okt. In der Pfalz hat zum Theil die Weinlese schon begonnen. In Driedelsfeld ist dieselbe für den Portugieserherbst auf heute und morgen, für den allgemeinen Herbst auf 19. Oktober festgesetzt, in Gönheim und Kallstadt beginnt sie heute. In nachgenannten Orten wurde der Beginn der Weinlese wie folgt anberaumt: Birkweiler am Montag, 19. Oktober, in der Gemarkung und im Kastanienbusch am Donnerstag, 22. Okt. — Albersweiler am 19. Okt. — Burweiler am Montag, 19. Okt. — Hemslingen am 19. Okt. — Dainfeld am 19. Okt. — Rindringen am Montag, 19. Okt., auf dem Kofberg, am 20. in den Weinbergen beim Ort. — Emdelben am Montag, 19. Okt. — St. Martin am 19. Okt. — Deuchelheim am 15. Okt. im Wald, am 16. Okt. im Schwarzwald und 17. Okt. im Steinbüchel.

\* Vom Kaiserstuhl. Der Herbst hat in Emdingen bereits am Mittwoch den 14. begonnen; in Rothweil und Amoltern beginnt derselbe am 20. und in Zechtingen am 16. Oktober. Die Trauben der bespritzten Reben sind noch so gesund und frisch wie noch selten in einem früheren Jahre, und es dürfte sich gewiß lohnen, diese Trauben noch einige Tage länger hängen zu lassen. Die unbespritzten Reben stehen in dem denkbar traurigsten Zustande da, deren Trauben können nie vollständig ausreifen. Das Beispiel hat die besten Wirkungen gekostet und nächstes Jahr wird am Kaiserstuhl allgemein und ohne Zwang gespritzt werden. — Die Metallwaarenfabrik Ettlingen liefert, wie die „Wiesg. Zeitung“ mittheilt, von jetzt an die Pomona-Spritze mit einem Nachüberzug, wodurch dieselbe leicht ohne Mühe zu reinigen ist und deren Dauerhaftigkeit erhöht wird.

## Literatur.

Michal Valueti. Fräulein Valerie. Aus dem Leben der arbeitenden Frauen. Aus dem Polnischen überfetzt von S. Kasinski. (Wreslau: Schleißische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, vorm. S. Schottlander). Preis geheftet 3 M., gebunden 4 M. Das Werk behandelt, wie schon der Zusatz zu dem Titel verräth, eine Frage, welche heute zu einer brennenden geworden ist. Der Satz: „Arbeit schändet nicht“, genügt dem Verfasser nicht; die Tendenz seines Wertes läßt sich in dem Spruche „Arbeit adelt“ zusammenfassen. Daß die Arbeit erst dem Menschen seinen wahren Werth verleiht, das predigt der

\*) Die Weininteressenten werden gebeten, Nachrichten über den Beginn des Herbstes und den Ausfall desselben, über geschädigte und erzielte Resultate, über gelohnte Preise u. s. w. baldmöglichst und zukommen zu lassen. Die Redaktion.

